



„Vorgaben und Sachstandsbericht zur Inklusion“

26.09.2017

Schule am Wasserwerk Burgdorf





## GRUNDSCHULE

- Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler verpflichtend seit **1.8.2013** mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt **Lernen** im 1. Schuljahrgang.
- Wahlrecht für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den **anderen Förderschwerpunkten**.
- Bestehende Integrationsklassen werden weiter geführt, neue seit **1.8.2013** nicht mehr eingerichtet.
- Bei Bedarf Einrichtung von Schwerpunkt-Grundschulen in Abstimmung zwischen dem Schulträger und der NLSchB für alle Förderschwerpunkte (außer Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung).



## FÖRDERSCHULE

Analog zur Aufnahme aller Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen ab 1.8.2013 im 1. Schuljahrgang der Grundschule entfällt aufsteigend der Primarbereich der Förderschule Lernen.

Förderschulen werden mit folgenden Schwerpunkten geführt:

- Emotionale und Soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören
- Körperliche und Motorische Entwicklung
- Lernen (Sekundarbereich I) **ab 2017/2018 auslaufende Sek I**
- Sehen
- Sprache **Bestandsschutz erhalten**



## WEITERFÜHRENDE SCHULEN

- Seit 1.8.2013 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Schulformen im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl unter Berücksichtigung der Eignung als Lernort (aufsteigend mit dem 5. Jahrgang – bei Bedarf Einrichtung von Schwerpunktschulen).
- Bestehende Integrationsklassen werden weiter geführt, neue im Sekundarbereich I ab 1.8.2013 nicht mehr eingerichtet.



## RESSOURCEN

- Grundschule: Ab 1.8.2013 bis zum 1.8.2016 aufsteigende Ausstattung mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung ( 2 Std. pro Klasse, Verteilung nach Bedarf).
- Grundschule: 3 bis 5 Förderschullehrerstunden pro Kind je nach Förderschwerpunkt (außer Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Sprache - SGV).
- Grundschule: systembezogenen Ressourcen für den für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich Emotionale und Soziale Entwicklung
- Weiterführende Schule: 3 bis 5 Förderschullehrerstunden pro Kind je nach Förderschwerpunkt (ohne Ausnahme).
- Die Zählung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt entsprechend der Regelung für Integrationsklassen (Doppelzählung).



## RESSOURCEN

- Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Schwerpunkt Geistige Entwicklung sowie Körperliche und Motorische Entwicklung) sofern notwendig, d.h. bedarfsorientierte Zuweisung. **NEU: Einstellung von Pädagogischen Mitarbeitern NUR für Inklusion**
- Zum 1.8.2013 entfallen aufsteigend die Förderschullehrerstunden für „Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Förderschule“ und „Sprachsonderunterricht an Grundschulen“.



## Stundenzuweisung nach Förderschwerpunkt

Förderschwerpunkt	Stunden
Geistige Entwicklung	5,0
Lernen ab 5. Schuljahrgang	3,0
Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen ab 5. Schuljahrgang	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0
Körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang	4,0



Neu: ...rückwirkend ab August 2017

## Dienstvereinbarung für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals an allgemeinbildenden Schulen

- Einsatzbereich des sonderpädagogischen Personals ist die Zusammenarbeit mit Lehrkräften im inklusiven Unterricht, Beratung von Kollegen, Schulleitung und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen sowie dem Berufsbild entsprechende, außerunterrichtliche Tätigkeiten
- Für das sonderpädagogische Personal höchstens zwei Einsatzorte – ein dritter im Ausnahmefall
- Ein Wechsel des Einsatzortes an einem Tag soll vermieden werden
- Für die Beratung ist in den Schulen innerhalb des Stundenkontingents der sonderpädagogischen Versorgung ein angemessener Anteil zur Verfügung zu stellen
- Abordnungen erfolgen für die Dauer von einem Schuljahr



## Inklusive Unterstützung an Burgdorfer Schulen

Stand September 2017

	LE	SR	ES	HÖ	SE	GE	KM
Astrid-Lindgren-Grundschule (42,0)	28,5	8,0				10,0	
GS Burgdorf (28,0)	8,0	20,0					
Gudrun-Pausewang-Grundschule (30,0)	12,0	16,0					
Grundschule Otze (10,0)	10,0						
Waldschule Ramlingen-Ehlershausen (10,0)	10,0						
Hauptschule	3,0						
IGS	22,0					5,0	
Gymnasium							